

ARTIKEL 5 GG GEWÄHRLEISTET DIE FREIHEIT ZU IRREN (1972)

I

Jeder hat nach Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes das Recht, seine Meinung frei zu äußern. Frei heißt: ohne staatliches Eingreifen. Wer damit rechnen muß, wegen einer von ihm geäußerten Meinung gerichtlich verurteilt zu werden, ist nicht frei. Erst recht besagt eine Verurteilung, daß es dem Verurteilten nicht freistand, so etwas zu sagen, ihm dafür also ein Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG nicht zukommen kann. Die Ziviljustiz hat eine ganze Reihe von Repressionen erfunden: die Verurteilung zur Unterlassung, zum Widerruf, zum eigenhändigen Widerruf, zum Schmerzensgeld. Diese Repressionen stützen sich darauf, daß die Vorschriften zum Schutz der Ehre nach Art. 5 Abs. 2 GG das Grundrecht der Meinungsfreiheit begrenzen (was seit dem Lüth-Urteil des Bundesverfassungsgerichts in dieser Einsichtigkeit keineswegs mehr zutrifft). Unterstellt man, der Art. 5 Abs. 1 GG verbürge die Freiheit nur solcher Meinungen, die keine Beleidigung oder üble Nachrede sind, so bleibt es pathologisch, daß es nicht die Strafgerichte sind, sondern die Zivilgerichte, die sich bemühen, die Tragweite des Art. 5 Abs. 1 GG mittels einer Anwendung strafrechtlicher Vorschriften (§§ 185, 186 StGB) einzuschränken. Nicht selten erwecken die zivilgerichtlichen Urteile sogar den Anschein, als hätten diese Gerichte nicht einmal gewußt, daß die Entscheidung aus Art. 5 GG zu gewinnen ist. Der Art. 5 GG wird oft überhaupt nicht erwähnt, sondern statt dessen die unbestimmte Frage aufgeworfen, ob der Angeklagte sich auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen könne. Wahrnehmung berechtigter Interessen und grundrechtliche Meinungsfreiheit sind aber etwas durchaus Verschiedenes. Wahrnehmung berechtigter Interessen kann ein Rechtfertigungsgrund sein. Der Art. 5 Abs. 1 GG dagegen bietet keinen Rechtfertigungsgrund, sondern einen Rechtsgrund für Zulässigkeit der Äußerung.

Wie gesagt: In Zivilprozessen wegen einer Äußerung auf Unterlassung, Widerruf, Zahlung eines Schmerzensgeldes wegen dieser Äußerung wird vielfach der Art. 5 GG nicht beachtet, sondern lediglich geprüft, ob der Beklagte in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt habe. Und dann kommt die

schon stereotypische Wendung: die Kammer oder der Senat halte an der Rechtsprechung fest, es gebe keine berechnete Wahrnehmung von Interessen, die es erlaube, etwas Falsches zu äußern.

Auf diese Weise wird die umfassende Kommunikationsfreiheit des Art. 5 GG auf die staatliche Erlaubnis reduziert, die Wahrheit zu sagen. Diese Auslegung des Art. 5 GG ist unhaltbar.

II

Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als sei die Beziehung zwischen Recht und Wahrheit problemlos. In Wirklichkeit ist sie voller Fragen; nur sind diese Fragen noch niemals systematisch untersucht worden. Sie sind dem Trugschluß zum Opfer gefallen, Recht und Wahrheit stimmten immer überein. Das ist keineswegs der Fall.

Im Presserecht ist die Verpflichtung, die Gegenerklärung eines in der Presse Angegriffenen abzudrucken, unabhängig davon, ob die Gegenerklärung wahr ist. Ohne Verständnis dafür, warum das so sein muß, haben Zeitungsverleger und Redakteure seit je gejammert, sie würden vom Gesetz gezwungen und vom Gericht durch einstweilige Verfügung dazu genötigt, Lügen zu publizieren. Der wirkliche Grund ist jedoch ein doppelter: Erstens erkennt die Regelung an, daß es Interessen geben kann, die stärker sind als die Wahrheit. So ist hier das Interesse der Allgemeinheit, zu erfahren, was denn der Betroffene selber dazu sagt, bedeutender als das unmittelbare Interesse an der Wahrheit. Zweitens gibt es im Zeitpunkt von Presseerklärung und Gegenerklärung noch keine für die Justiz relevante Wahrheit. Denn Wahrheit im Sinne der Justiz ist immer erst die nicht mehr anfechtbare gerichtliche Feststellung bestimmter Tatsachen, die unter Wahrung des rechtlichen Gehörs nach Maßgabe der gesetzlichen Verfahrensordnung gewonnen ist.

Daß Äußerungen zur Rechtsverteidigung dem Gericht gegenüber in besonderem Maße zulässig sind, hat schon das Reichsgericht entwickelt. Ebenso, daß ein Zeuge – ohne daß auf den Rechtfertigungsgrund des § 193 StGB zurückgegriffen werden müßte – von vornherein rechtmäßig handelt, wenn nur seine Aussage wahrhaftig („subjektiv wahr“) ist, mag sie auch objektiv unwahr sein und den Tatbestand einer Beleidigung oder üblen Nachrede erfüllen.

Jüngst hat der Bundesgerichtshof zutreffend entschieden, daß gegen Äußerungen vor Gericht kein selbständiger Rechtsweg offensteht. Behauptet also

der Angeklagte A oder der Zeuge Z, den Mord habe der Bürger B begangen, so kann B gegen A oder Z weder durch eine Unterlassungsklage noch im Wege der einstweiligen Verfügung vorgehen, und zwar selbst dann nicht, wenn offenkundig ist, daß die Beschuldigungen gegen B wider besseres Wissen vorgebracht sind.

Umgekehrt ist die Wahrheit nicht immer imstande, eine Äußerung zu rechtfertigen, die zur Unzeit getan wird. Bekannt ist das Beispiel, daß in einer Festrede bei der Hochzeitstafel boshaft auf die Vorstrafen des Bräutigams hingewiesen wird. Es darf also nicht alles geäußert werden, was wahr ist, ebenso wie nicht jede Äußerung verboten ist, die unwahr ist. Bemerkenswert ist dabei das Zeitmoment. Der Fehler der Instanzgerichte besteht darin, daß sie die Wahrheitskenntnis gleichsam rückdatieren, d.h. die gerichtlich nach Maßgabe der Verfahrensordnung gewonnene Wahrheitskenntnis fiktiv so behandeln, als sei diese Wahrheitskenntnis zeitlos immer schon vorhanden gewesen. Dann natürlich hat es keinen Sinn, nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Abwägung vorzunehmen, ob das Interesse der Allgemeinheit an einer Äußerung ranghöher und bedeutsamer ist als das Interesse eines Angegriffenen, in seinen Persönlichkeitsrechten geschützt zu werden. Die Abwägung muß vielmehr einheitlich für den Zeitpunkt vorgenommen werden, in welchem die Äußerung getan worden ist, also noch unbekannt war, ob die Äußerung (objektiv) wahr war oder nicht. Daß die Meinungsäußerung „frei“ ist, wird vom Bundesverfassungsgericht – BVerfGE 30, 336 (354) – in seinem Beschluß vom 23. März 1971 so interpretiert, daß nach Art. 5 Abs. 1 GG von Verfassung wegen die Zulässigkeit zu vermuten ist. Diese Vermutung ist zwar widerlegbar; sie steht einem Unterlassungsanspruch des Verletzten nicht entgegen, zumal dieser Anspruch kein Verschulden des Angreifers voraussetzt, aber die Widerlegung hat keine rückwirkende Kraft. Wenn ich Sorge habe, ob bei einer Person oder bei einer Institution Korruption herrscht, so darf ich diese Sorge zur Sprache bringen, zumal mir bewußt ist, daß ich auf die Zulässigkeit meiner Äußerung von Verfassung wegen vertrauen darf; das heißt aber, daß der Richter nicht fingieren darf, ich hätte bereits im Zeitpunkt meiner Äußerung ihre (objektive) Unrichtigkeit gekannt. Dieser nachträgliche, aber rückwirkende Vertrauensentzug ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einer der größten Verstöße gegen das verfassungskräftige Prinzip der Rechtstaatlichkeit. Der Art. 5 GG schützt die Wahrheit und die Freiheitlichkeit der Kommunikation, indem er die Freiheit des Irrtums gewährleistet. Wer mit dem Bundesverfassungsgericht auf dem Standpunkt steht, gemäß Art. 5 GG sei die Zulässigkeit einer Äußerung von

Verfassung wegen zu vermuten, muß diesen Schutz bis zum Beweis der Unrichtigkeit einer Äußerung erstrecken und kann ihn unmöglich deshalb entziehen, weil der „Täter“ vorsätzlich oder leichtfertig gehandelt habe.

III

Die Ansicht, daß Art. 5 Abs. 1 GG bloß Werturteile schütze, nicht auch Behauptungen mit tatsächlichem Inhalt, ist überholt. Es kann dahingestellt bleiben, ob sie jemals richtig war. Denn Art. 5 GG hat das Kommunikationsgrundrecht umfassend neu gestaltet, indem es alle in Betracht kommenden Freiheiten miteinander verkoppelte: die Meinungsfreiheit, die Informationsfreiheit, die Pressefreiheit und die Rundfunkfreiheit. Wäre die Tatsachenbehauptung keine Meinung, so ist sie jedenfalls eine Information (Nachricht) und genießt dann einen gleich starken Schutz aufgrund der Informationsfreiheit. Das ist nur sachgerecht. Denn es wäre ein unverständliches Ergebnis, wenn das Zeitungsinserat, wie seit dem Südkurier-Urteil des Bundesverfassungsgerichts anerkannt ist, infolge der Pressefreiheit vollen Grundrechtsschutz genießt, eine Meinung oder Nachricht desselben Inhalts aber nicht. Werturteil und Tatsachenbehauptung sind keine Gegensätze, die einander ausschließen, sondern unterscheiden sich nur graduell, je nachdem ob der Schwerpunkt der Meinung auf dem Tatsächlichen beruht und dem Beweise zugänglich ist, oder ob die Einschätzung dominiert.

Die neue Literatur tendiert eindeutig dahin, daß Meinung im Sinne des Art. 5 GG auch die Tatsachenbehauptung mitumfaßt. Das Bundesverfassungsgericht hat Werturteile als Meinungsäußerungen gekennzeichnet (Beschuß 1 BvL 25/61 vom 23. März 1971 [= BVerfGE 30, 336]).

IV

Gesetzt den Fall, der A hat dem B vorgeworfen, daß er Gelder seiner Partei auf sein persönliches Bankkonto habe umbuchen lassen und dadurch innerhalb weniger Wochen „privat“ einen großen Betrag „erspart“ habe.

Gegeneinander stehen nicht nur das Interesse des B an seiner Ehre sowie an einer Widerlegung jener Behauptung, sondern auch die Interessen des A und das Interesse der Allgemeinheit. Da bei einer politischen Behauptung mit ihrer Wiederholung in der Regel zu rechnen ist, kann die Wiederholung durch

einstweilige Verfügung untersagt werden. Die Abwägung, welches Interesse überwiegt, ist aus der Sicht des Zeitpunktes vorzunehmen, in welchem die Äußerungen getan sein sollen. Die Äußerungen selber werden als wahr zu unterstellen sein, da eine gerichtlich erkannte Wahrheit noch nicht besteht. Die verfassungskräftige Vermutung, daß die Äußerung zulässig sei, endet erst mit der Rechtskraft. In seinem Beschluß vom 28. Januar 1970 (BVerfGE 28, S. 2 ff.) hat das Bundesverfassungsgericht aufgezählt, was alles die Verurteilung zum Widerruf usw. nicht bedeuten sollte; aber weder gibt es einen Schutz dagegen, daß die Öffentlichkeit die Verurteilung gerade so auslegt, wie das Bundesverfassungsgericht es nicht will, noch läßt sich bei dieser Eskalation voraussagen, wo sie endet. Dem bloßen Widerruf ist im Falle Augstein schon der eigenhändige Widerruf gefolgt. Ihn hat im Falle Süddeutscher Rundfunk der eigenstimmige Widerruf persönlich auf dem Bildschirm überboten. Wie wär's mit der eigenhändigen Entschuldigung?

Man sollte nicht gesetzgeberische Fragen entscheiden, ohne die Gründe klarzustellen. Hier ist niemals gerechtfertigt worden, warum der „Täter“ schon für Leichtfertigkeit haften soll, zumal die Rechtsprechung maßlos übertriebene Anforderungen an die Sorgfalt stellt, die praktisch niemand erfüllen kann. Damit wird verkannt, was die verfassungskräftige Vermutung für einen Sinn hat, die das Bundesverfassungsgericht aus Art. 5 Abs. 1 GG entwickelte: der Strom der Nachrichten sowie der Meinungen und Gegenmeinungen soll nicht gehemmt oder gar unterbrochen werden. Der Supreme Court in Washington mißt daher – jedenfalls im Bereich des öffentlichen Lebens – allein der Böswilligkeit Gewicht bei. Entsprechende Beschränkungen der Haftung finden sich seit jeher in unserem Recht auch. Nur Böswilligkeit kann und sollte den Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG aufheben. Welch weiten Weg haben wir noch vor uns, bis die Meinungsfreiheit sich verwirklicht hat!